# AMTSBLATT
## DER BUNDESSTADT BONN

**52. Jahrgang** **2. September 2020** **Nummer 46**

**Inhalt** **Seite**

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 672

- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 672

- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)

Widmung von Verkehrsflächen 672

- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven

Offenlegung einer Grenzniederschrift 673

- Gemarkung Mehlem Flur 7, Flurstück 61

Wahlbekanntmachungen über die am 13. September 2020 stattfindenden Wahlen 675

- zur Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters
- zum Rat der Stadt Bonn
- der Bezirksvertretungen der Stadtbezirke und
- ggf. zur Stichwahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters am 27. September 2020

Wahlbekanntmachungen über die am 13. September 2020 stattfindende Wahl des Integrationsrates 677

Bekanntmachung der Sitzung des Kommunalwahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Wahlen vom 13. September 2020 678

Bekanntmachung der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen 679

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 682

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Bekanntmachung der Beitragsordnung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge 683

STADT. CITY. VILLE. BONN.

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Der Oberbürgermeister, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-24 71, Fax: 9619631, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf,
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail: ☎ 77-24 71

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Anhörung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

| Datum des Schreibens<br>27.07.2020 | Az.:<br>33-61, LaGro |
|---|---|
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift<br>ELHADAR, Husam Faraj Ali,<br>Luxemburger Str. 124 / Whg. 912, 50939 Köln | |

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 25.08.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gez. Langes-Grobe

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-422 –

| Datum des Schreibens<br>26.08.2020 | Az.:<br>33-422-20/20 |
|---|---|
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift<br>Lukas Alexander Wenzel,<br>Sternenburgstr. 45 53115 Bonn | |

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt die genannte Verfügung gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz VwZG als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 26.08.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Pommeranz

## Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Teilbereich Kopenhagener Straße von Saarbrückener Straße bis Brungsgasse und Stichstraße Hausnrn. 1 – 15 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg**

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit

gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Bonn, Flur 1, Nrn. 832 tlw., 1733, 1908 tlw., 1909, 1974 tlw., 2070 und Flur 4, Nr. 827 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917,

ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 26. August 2020
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

**Widmung von Verkehrsflächen**

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Fränkische Straße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven**

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 2 mit

gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 43, Nr. 716 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei den in der Anlage 2 mit

gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 43, Nr. 716 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 19. August 2020
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mehlem**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Mehlem, Flur 7, Flurstücke 1786 und 1788. Weil die Eigentümeranschriften eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 53179 Bonn an der Mainzer Straße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Mehlem, Flur 7, Flurstück 61. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an.

Gemäß § 21 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 20.08.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20200521-2 in der Zeit

**vom 03.09.2020 bis 05.10.2020**

**in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch,**

**Rüngsdorfer Straße 6, 53173 Bonn während der nachstehenden Servicezeiten:**

**Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:45 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:30 Uhr.**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0228 - 308620 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter

*https://www.bonn.de/service-bieten/aktuelles-zahlen-fakten/amtsblatt.php* einsehbar.

Bonn, 25.08.2020

gez. Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch, ÖbVI

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

**Bonn, den 01.09.2020**

# W a h l b e k a n n t m a c h u n g

1 Am 13. September 2020 findet die

**Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters,**
**die Wahl des Rates der Stadt Bonn**
**die Wahl der Bezirksvertretungen der Stadtbezirke Bonn, Bad Godesberg,**
**Beuel und Hardtberg (Kommunalwahl)**

**und**

am 27. September 2020 gegebenenfalls die

**Stichwahl zur Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters**

statt.

Die Wahl dauert jeweils von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2 Zur Durchführung der Kommunalwahlen ist das Stadtgebiet in 33 Wahlbezirke und in 163 Stimmbezirke eingeteilt.

Es entfallen auf den Stadtbezirk
- Bonn die Wahlbezirke 01 - 16 sowie die Stimmbezirke 011 - 165,
- Bad Godesberg die Wahlbezirke 21 - 27 sowie die Stimmbezirke 211 - 276,
- Beuel die Wahlbezirke 31 - 37 sowie die Stimmbezirke 311 - 367,
- Hardtberg die Wahlbezirke 41 - 43 sowie die Stimmbezirke 411 - 436.

Die Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke kann in den Wahlbüros
- Stadthaus (Eingangshalle), Berliner Platz 2, Bonn,
- Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg, Kurfürstenallee 2-3, Bonn-Bad Godesberg,
- Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, Bonn-Beuel,
- Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg, Villemombler Str. 1, Bonn-Duisdorf

während der allgemeinen Dienstzeit und am Wahltag während der Wahlzeit eingesehen werden.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2020 bis 24. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.

3 Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass
- Unionsbürger/innen den Identitätsausweis - bereitzuhalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes folgende Unterlagen:

- einen weißen Stimmzettel für die Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl des Rates mit dem Aufdruck „Wahl des Rates“ und
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl der jeweiligen Bezirksvertretung mit dem Aufdruck „Wahl der Bezirksvertretung“.

Jede/r Wähler/in hat für die Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters, des Rates und die Wahl der Bezirksvertretung je eine Stimme. Der Stimmzettel für die Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters enthält die Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, sofern diese von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen wurden, auch den Namen der Partei oder Wählergruppe, und einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Wahl des Rates enthält die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge für den jeweiligen Wahlbezirk sowie die Reservelisten der Parteien und Wählergruppen, deren Wahlvorschlag für den Wahlbezirk zugelassen ist, mit den Namen der ersten drei Bewerber/innen und einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Wahl der jeweiligen Bezirksvertretung enthält die Namen der Parteien und der Wählergruppen, die Namen der ersten drei Bewerber/innen der jeweils für den Stadtbezirk zugelassenen Listenwahlvorschläge und einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin//Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und - je für sich - so gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

4 Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Bonn (Wahlbüro) die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Antrag kann auch online auf den Internetseiten der Stadt Bonn (www.bonn.de) oder mittels des auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Codes gestellt werden. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Wahlamt der Stadt Bonn zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung der Wahlbriefe durch die Post ist der Einwurf der Wahlbriefe in städtische Briefkästen, am 12. und 13. September 2020, beziehungsweise im Falle einer Stichwahl zur Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters, am 26. und 27. September 2020 nur am Stadthaus, Berliner Platz 2, zugelassen.

6 Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB - ).

W. Fuchs
Stadtdirektor

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

**Bonn, den 01.09.2020**

# W a h l b e k a n n t m a c h u n g

1 Am 13. September 2020 findet die

**Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bonn**

statt.

Die Wahl dauert jeweils von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2 Zur Durchführung der Wahl des Integrationsrates ist das Stadtgebiet in 33 Wahlbezirke und in 163 Stimmbezirke (analog zur Kommunalwahl) eingeteilt.

Es entfallen auf den Stadtbezirk
- Bonn die Wahlbezirke 01 - 16 sowie die Stimmbezirke 011 - 165,
- Bad Godesberg die Wahlbezirke 21 - 27 sowie die Stimmbezirke 211 - 276,
- Beuel die Wahlbezirke 31 - 37 sowie die Stimmbezirke 311 - 367,
- Hardtberg die Wahlbezirke 41 - 43 sowie die Stimmbezirke 411 - 436.

Die Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke kann in den Wahlbüros
- Stadthaus (Eingangshalle), Berliner Platz 2, Bonn,
- Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg, Kurfürstenallee 2-3, Bonn-Bad Godesberg,
- Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, Bonn-Beuel,
- Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg, Villemombler Str. 1, Bonn-Duisdorf

während der allgemeinen Dienstzeit und am Wahltag während der Wahlzeit eingesehen werden.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August.2020 bis 24. August.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.
Der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand treten zur Ermittlung der Wahlergebnisses am 14. September 2020 um 10 Uhr im Stadthaus, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.

3 Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger/innen den Identitätsausweis - bereitzuhalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes folgende Unterlagen:

- einen weißen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates und
- einen grauen Wahlumschlag für die Verpackung dieses Stimmzettels

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der zugelassenen Listen mit den ersten drei Bewerber/innen und deren Ersatzbewerber/innen, sowie die Namen der Einzelbewerber/innen und deren Ersatzbewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge sowie jeweils einen Kreis zur Kennzeichnung.

Die Wählerin//Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in den mit ausgehändigten Wahlumschlag verpackt werden.

4 Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Bonn (Wahlbüro) die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Antrag kann auch online auf den Internetseiten der Stadt Bonn (www.bonn.de) oder mittels des auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Codes gestellt werden. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Wahlamt der Stadt Bonn zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung der Wahlbriefe durch die Post ist der Einwurf der Wahlbriefe in städtische Briefkästen, am 12. und 13. September 2020 nur am Stadthaus, Berliner Platz 2, zugelassen.

6 Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB - ).

W. Fuchs
Stadtdirektor

Bundesstadt Bonn
Der Kommunalwahlleiter

Bonn, den 01.09.2020

**Bekanntmachung**

**Der Sitzung des Kommunalwahlausschusses**

**zur Feststellung der Ergebnisse der Kommunalwahlen,
der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und die Wahl des Integrationsrates
am 13.September 2020**

**am**

**Donnerstag, dem 17. September 2020, 16:00 Uhr
im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Ratssaal**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift

3. Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn gem. § 34 und 46 c des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 61 und 75 d der Kommunalwahlordnung.

   (- die Vorlage wird nachgereicht -)

4. Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen 2020 gem. § 34 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 61 Kommunalwahlordnung

   (- Vorlage wird nachgereicht -)

5. Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Integrationsratswahl 2020 gem. § 11 der Wahlordnung der Stadt Bonn für die Wahl des Integrationsrates in Verbindung mit § 34 Kommunalwahlgesetz und § 61 Kommunalwahlordnung

   (- Vorlage wird nachgereicht -)

6. Mitteilung der Verwaltung

Gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor/Kommunalwahlleiter

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25

Bonn, den 21.8.2020

gez. Sridharan

Sridharan
Oberbürgermeister

---

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen**

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville- Eifel, den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord von Bau - km 10+ 108 bis Bau – km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen in der Gemarkung Bonn-Endenich.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1, Nr. 14.3 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in Bonn beansprucht. Betroffen hiervon sind Grundstücke in der Gemarkung Endenich. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlagen 10.0 und 10.2) zu entnehmen.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom **10.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal https://uvp-verbund.de/portal/ zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln eine Papierfassung der Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei der Stadt Bonn eingesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörenden Antragsunterlagen erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)

- vom **10.09.2020** bis einschließlich **09.10.2020** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

**Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Stadthaus ist die Einsichtnahme in Bebauungspläne vor Ort bis auf Weiteres nur mit Termin und Maske möglich! Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter:**
**Tel.: 0228 772200**
**E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de**

1. Die betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **09.11.2020 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Bonn Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.
Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksregierung Köln oder der Stadt Bonn zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich äußern (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:
Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.
Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

4. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

10. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen in Form des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG als Unterlage 1 A vor, der Bestandteil der offengelegten Unterlagen ist.

# Öffentliche Zustellung

**nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

| | |
|---|---|
| Datum<br>14.08.2020 | PK-Nr.<br>7777.5194.3492 |
| Betroffene/r<br>Hilowle, Mohamed, Chateauneufstr. 18, 53 347 Alfter | |
| Datum<br>14.08.2020 | PK-Nr.<br>7777.5172.9172 |
| Betroffene/r<br>Durbacea, Daniel, Bellermannstr. 3, Hinterhs Part Li, 13 357 Berlin | |
| Datum<br>21.08.2020 | PK-Nr.<br>7777.5220.5142 |
| Betroffene/r<br>Zaim Zouggaghi, Najim, Laufenbergstr. 13, 53 173 Bonn | |
| Datum<br>14.08.2020 | PK-Nr.<br>7777.3123.4097 |
| Betroffene/r<br>Ok, Serdar, Grootestr. 15, 53 121 Bonn | |
| Datum<br>14.08.2020 | PK-Nr.<br>7777.5192.3653 |
| Betroffene/r<br>Ok, Serdar, Grootestr. 15, 53 121 Bonn | |
| Datum<br>24.06.2020 | PK-Nr.<br>7779.3394.7368 |
| Betroffene/r<br>Ortner, Valerj, Linzer Str. 28, 53 604 Bad Honnef | |
| Datum<br>04.08.2020 | PK-Nr.<br>7779.3398.5766 |
| Betroffene/r<br>Addai, Nicola Nikita Brigitte, Königswinterer Str. 170, 53 227 Bonn | |
| Datum<br>18.08.2020 | PK-Nr.<br>33-21/2-20-R-7974 |
| Betroffene/r<br>Besitzer(in) Pkw-Anhängers mit niederl. Kennzeichen (30-BH-KT); z. Zt. abgestellt Bonn, Rene-Schickele-Str. | |

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **25. August 2020**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

**gez. Schöps**

# WASSER- UND BODENVERBAND VORGEBIRGE

**Änderung der Beitragsordnung vom 16.6. 2020**

Gemäß § 28 der Satzung hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge in seiner Sitzung am 16.6.2020 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Gruppe Merten
- Wasserpreis= 0,30 €/m³
- Anschlussbeitrag für ganzjährige Wechselflächen (Sonderbeitrag)= 300 €/ha, Jahr
- Anschlussbeitrag für ab 1. 8. genutzte Wechselflächen (Sonderbeitrag)= 200 €/ha, Jahr

Gruppe Bornheim
- Wasserpreis= 0,30 €/m³
- Wasserpreis für Nichtmitglieder=0,60 €/m³
- Beitrag für ganzjährige Wechselflächen=300 €/ha, Jahr
- Beitrag für Wechselflächen mit Beregnung ab 1.8. =200 €/ ha , Jahr

Gruppe Brenig
- Wasserpreis= 0,40 €/m³
- Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 206 €/ha, Jahr
- Aufnahmebeitrag Mitgliedsflächen= 2800 €/ha

Gruppe Buschdorfer Weg
- Wasserpreis Mitgliedsflächen= 0,10 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte= 0,20 €/m³

Gruppe Waldorf/Dersdorf
- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,35 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte= 0,50 €/m³

Gruppe Alfter/Oedekoven
- Wasserpreis für Mitgliedsflächen=0,20 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte=0,33 €/m³

Gruppe Eichenkamp
- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,30 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte
    - Kleinabnehmer (Abnahme unter 1000 m³/Jahr= 0,50 €/m³
    - Großabnehmer (Abnahme über 1000 m³/Jahr= 0,40 €/m³
- Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 160 €/ha, Jahr

Einmalige oder jährliche Anschlussbeiträge werden nicht zurückgezahlt, wenn das Mitglied die Vorteile des Verbandes (Bereitstellung eines Leitungsnetzes, Förderung und Lieferung von Wasser) nicht mehr in Anspruch nimmt.
Auf den Beitrag werden 7 % Mehrwertsteuer aufgeschlagen. Auf Beiträge für Wasserbezug und Flächen vom 1.7. bis 31.12.2020 wird eine MWST von 5 % erhoben.
Der Verband ist berechtigt, Vorauszahlungen auf Beiträge für Wasserbezug in Höhe des voraussichtlichen jährlichen Verbrauchs von Nutzungsberechtigten zu erheben.

Die Beitragsordnung tritt ab dem Verbrauchsjahr 2020 in Kraft.

Der Verbandsvorsteher

Helmut Kirchartz

Anlage 1

Widmung Teilbereich Kopenhagener Straße von Saarbrückener Straße bis Brungsgasse und Stichstraße Hausnrn. 1 – 15 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg

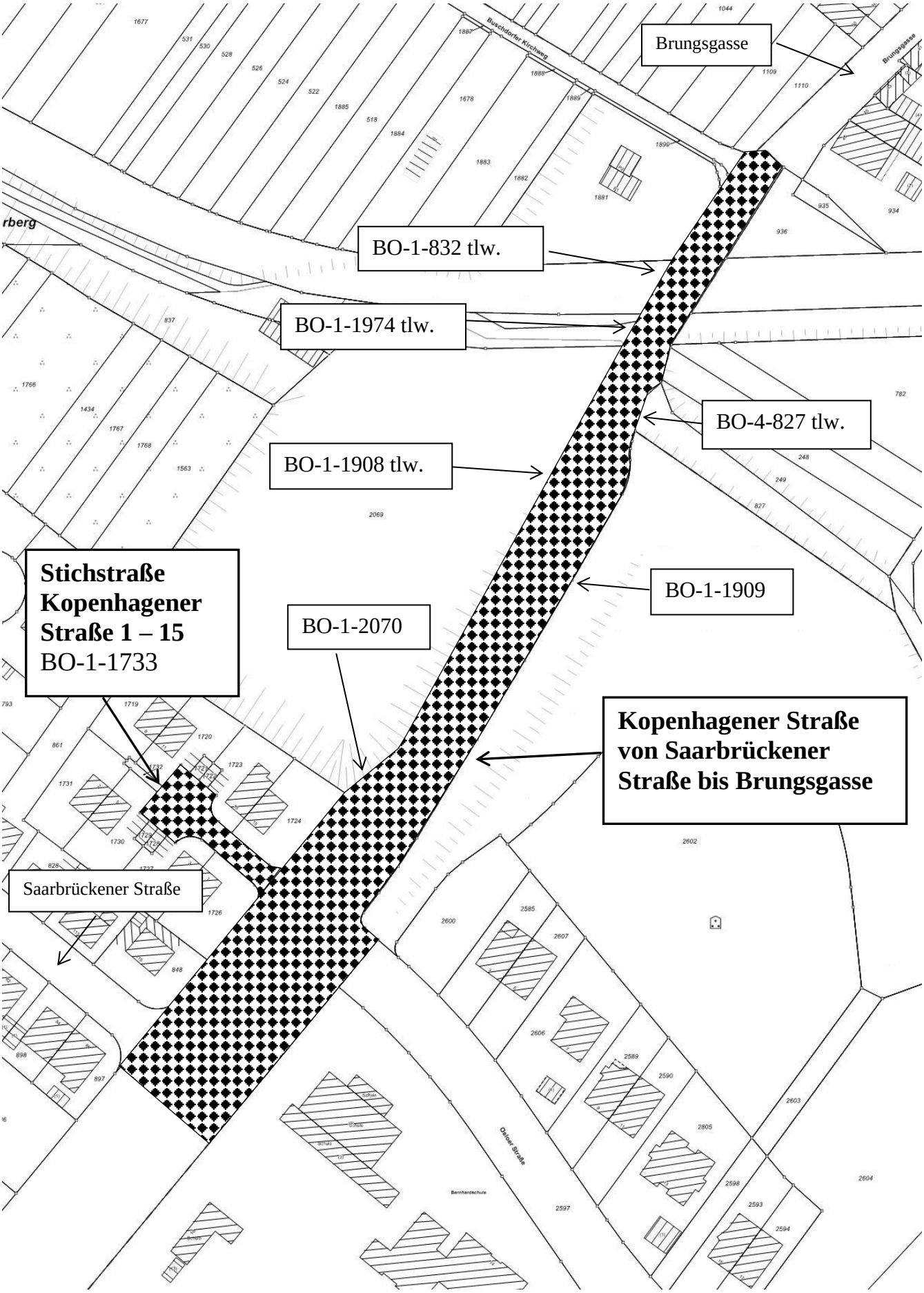
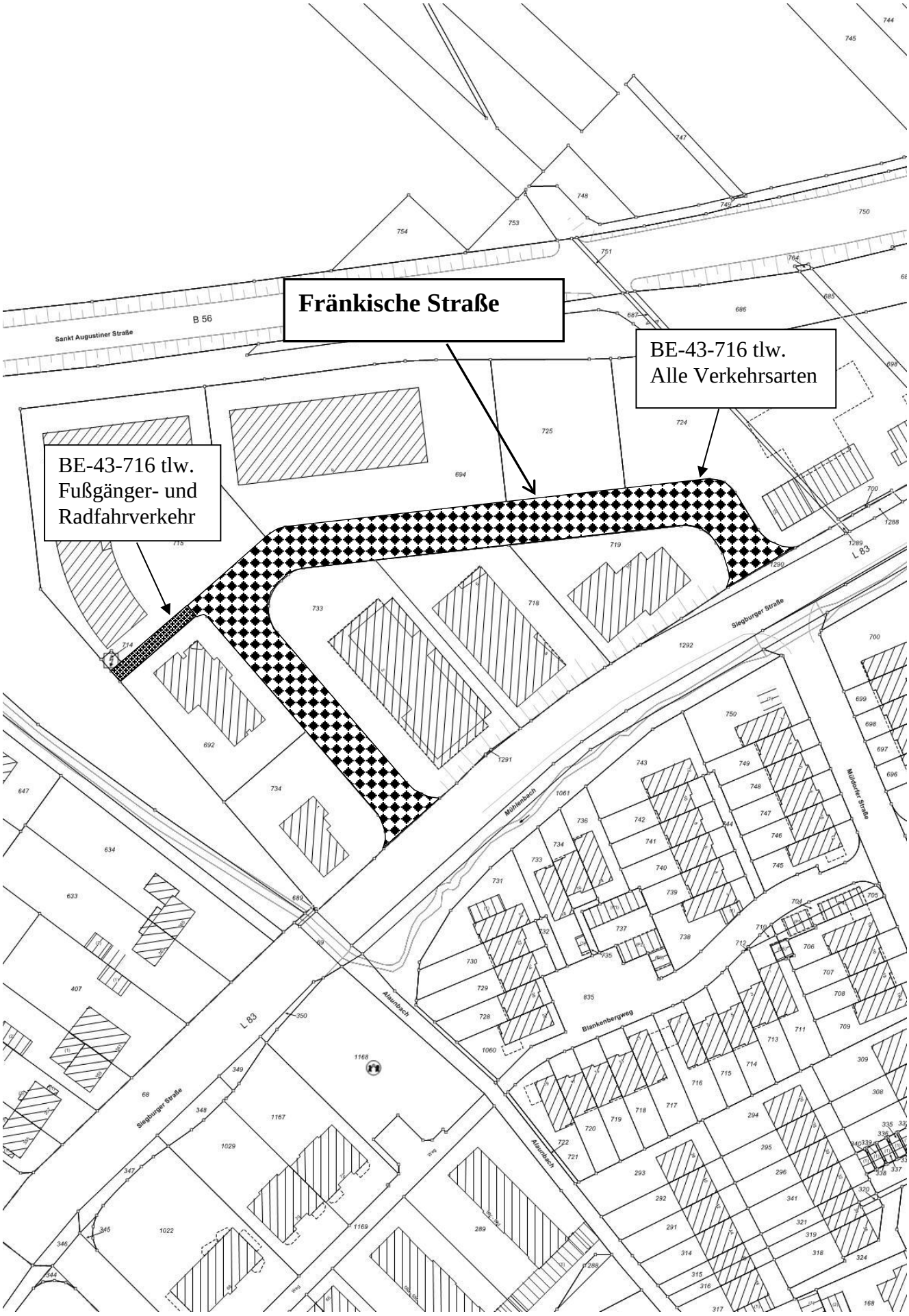
Widmung Fränkische Straße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven